

VS_GERICHTE S2 22 59 vom 24. April 2023

VS Kantonsgericht, 2023-04-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S2 22 59](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S2_22_59)

FR: VS_GERICHTE S2 22 59 du 24 avril 2023

IT: VS_GERICHTE S2 22 59 del 24 aprile 2023

Regeste

Mit Urteil vom 24. April 2023 (8C_203/2023) trat das Bundesgericht auf eine gegen vorliegenden Entscheid gerichtete Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht ein. S2 22 59 URTEIL VOM 1. MÄRZ 2023 Kantonsgericht Wallis

Sozialversicherungsrechtliche Abteilung Besetzung: Dr. Thierry Schnyder, Präsident; Candido Prada und Thomas Brunner, Kantonsrichter; Renata Kreuzer, Gerichtsschreiberin in Sachen X _____, Beschwerdeführer, vertreten durch Istituto Nazionale Confederale di Assistenza - in Convenzione con Associazione Upss, 6500 Bellinzona gegen SCHWEIZERISCHE UNFALLVERSICHERUNG (SUVA), 6004 Luzern, Beschwerdegegnerin (Rentenanspruch / Integritätsentschädigung)

Erwägungen

E. 1

- 6 -

E. 1.1

Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG) sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) auf das UVG anwendbar, soweit dieses nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Gemäss Art. 56 Abs. 1 ATSG kann gegen Einspracheentscheide innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung Beschwerde bei einem vom Kanton bestellten Versicherungsgericht eingereicht werden (Art. 57 ATSG und Art. 60 ATSG). Die am 13. Juli 2022 eingereichte Beschwerde erfolgte fristgerecht.

E. 1.2

Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG) sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) auf das UVG anwendbar, soweit dieses nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Das Kantonsgericht prüft die Prozessvoraussetzungen, namentlich die Partei- und Prozessfähigkeit, die Zulässigkeit des Rechtsweges, die Zuständigkeit der angerufenen Instanz, das Rechtsschutzinteresse sowie die formrichtige und rechtzeitige Rechtsvorkehr von Amtes wegen (BGE 131 V 202 E. 1, 130 V 514 E. 1 und 126 V 30). Der Beschwerdeführer arbeitete zur Zeit seines Unfalls im Oberwallis, weshalb die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts gestützt auf Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 (RPfG), Art. 58 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) i.V.m. Art. 1 Abs. 2 des Verfahrensreglements vom 2. Oktober 2001 (RVG) und Art. 81a des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) als kantonales

Versicherungsgericht für die Behandlung von Beschwerden auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts zuständig ist (vgl. BGE 127 V 176 E. 2). Der Beschwerdeführer ist durch den Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb auf seine form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 59, Art. 60 i.V.m. Art. 38 ATSG).

E. 2.1

Die Beschwerdeinstanz hat nicht zu prüfen, ob sich der angefochtene Entscheid unter schlechthin allen in Frage kommenden Aspekten als korrekt erweist, sondern im Prinzip nur die vorgebrachten Beanstandungen zu untersuchen (Rügeprinzip). Von den Verfahrensbeteiligten nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden von der Beschwerdeinstanz nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus - 7 - den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichend Anlass besteht (BGE 119 V 347 E. 1a).

E. 2.2

Streitig und zu prüfen ist die Ablehnung des Rentenanspruchs sowie einer Integritätsentschädigung.

E. 3

Gemäss Art. 19 UVG entsteht der Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes des Versicherten mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind. Dabei verdeutlicht die Verwendung des Begriffes „namhaft“ durch den Gesetzgeber, dass die durch weitere Heilbehandlung zu erwartende Besserung ins Gewicht fallen muss. Unbedeutende Verbesserungen genügen nicht. Mit Blick darauf, dass die soziale Unfallversicherung ihrer Konzeption nach auf die erwerbstätigen Personen ausgerichtet ist, wird sich die Bedeutsamkeit der Verbesserung namentlich nach Massgabe der zu erwartenden Steigerung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, soweit unfallbedingt beeinträchtigt, bestimmen (BGE 134 V 109 E. 4.3).

E. 4

Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsrichter die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass der Sozialversicherungsrichter alle Beweismittel, unabhängig davon, vom wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere darf er bei sich widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum er auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (RKUV 1991 Nr. U 133 S. 312 f.). Ausschlaggebend für den Beweiswert ist

grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung

- 8 - der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 125 V 351 E. 3a, 122 V 160f E. 1c mit weiteren Hinweisen). Das Gericht kann sein Urteil auf Berichte versicherungsinterner Ärztinnen und Ärzte stützen, sofern keinerlei Zweifel an der Richtigkeit der in diesen Berichten enthaltenen Schlussfolgerungen bestehen (BGE 135 V 465 E 4).

E. 5.1

In casu stützt sich die SUVA in ihrer Entscheid vorwiegend auf die Beurteilungen ihrer Kreisärzte, die den Beschwerdeführer wiederholt persönlich untersuchten, die gesamten Akten mehrmals sichteten und gestützt darauf ihre Beurteilungen abgaben, den Bericht der Klinik Bellikon und auf die Empfehlungen des zugezogenen Handchirurgen. Anlässlich des Aufenthaltes des Beschwerdeführers in Bellikon vom 17. Juli 2013 bis zum 26. September 2013, unterbrochen durch einen dreiwöchigen Urlaub, wurden umfangreiche Leistungstests, Bildgebungen der Hand und des Rückens, sowie ein handchirurgisches Konsilium am Universitätsspital in Zürich mitsamt Kortikoidinjektion durchgeführt und schlussendlich sehr klar eine massive Symptomausweitung festgehalten. In einer angepassten Tätigkeit wurde eine volle Arbeitsfähigkeit postuliert und der Fallabschluss empfohlen, da von weiteren Behandlungen keine namhafte Verbesserung mehr erwartet werden könne. Nachdem die Kreisärztin der SUVA im Juni 2014 festgehalten hatte, der medizinische Endzustand an der Hand sei noch nicht erreicht, weigerte der Beschwerdeführer sich über Jahre standhaft, die ihm vom beurteilenden Handchirurgen empfohlene minimalinvasive Operation durchführen zu lassen. Damit hat er sich die Tatsache, dass diese mehr als sechs Jahre später nicht mehr erfolversprechend durchführbar gewesen wäre, selbst zuzuschreiben. Es ist grundsätzlich nicht Sache der Sozialversicherungen, für die aus dem Verhalten des Beschwerdeführers resultierenden Schäden aufzukommen. Insgesamt wird klar ersichtlich, dass es dem Beschwerdeführer durch seine Hinhaltenaktik mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gelungen ist, von der SUVA über viel zu lange Zeit Taggeldleistungen zu erwirken. Die vom Beschwerdeführer immer wieder eingereichten Berichte seiner italienischen Ärzte und insbesondere auch das versicherungsmedizinische Gutachten des italienischen Chirurgen vom 12. Februar 2015 (a.a.O. Dok. 168) beschränkten sich im Wesentlichen darauf, die persistierenden Beschwerden zu beschreiben. Ganz offensichtlich verfügten die Ärzte nicht über die notwendige Kenntnis der Akten und insbesondere lagen ihnen die bildgebenden Untersuchungen der Hand, des Rückens und der Knie wahr-

- 9 - scheinlich nicht vor. Sie argumentierten vorwiegend mit der beweisrechtlich unzulässigen "Post-hoc-ergo-propter-hoc"-Annahme (vgl. dazu Bundesgerichtsurteil 8C_467/2022 vom 3. Januar 2023 E. 4.1 in fine) und kamen zum Schluss, es liege eine unaufhaltsam fortschreitende schwere Behinderung aufgrund des Sturzes vom 7. Dezember 2012 vor. Diese Berichte entfalten nicht den gleichen Beweiswert wie die fundierten, nachvollziehbaren Stellungnahmen der Kreisärzte der SUVA, des hinzugezogenen Handchirurgen und der Klinik Bellikon. Diesbezüglich ist der Erfahrungstatsache Rechnung zu tragen, dass die behandelnden Ärzte mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen (BGE 125 V 351 E. 3b/cc). Die SUVA hat zu Recht auf die Beurteilungen ihrer Kreisärzte, des beratenden Handchirurgen und der Ärzte der Klinik Bellikon abgestellt und ist von einer vollen Arbeitsfähigkeit in einer leichten bis mittelschweren Tätigkeit ohne starke

Belastung der rechten Hand ausgegangen.

E. 5.2

Bezüglich des Vorbringens, dass die Rücken- und Kniebeschwerden ebenfalls auf den Sturz vom 7. Dezember 2012 zurückzuführen seien, kann auf die zahlreichen Röntgen- und CT-Untersuchungen verwiesen werden, die eine konsolidierte Situation des Bruchs der rechten Hand und keine posttraumatischen Veränderungen an der Wirbelsäule oder den Knien zeigten. Damit sind die Rücken- und Kniebeschwerden mit grosser Sicherheit nicht unfallkausal.

E. 5.3

Nachdem von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes des Versicherten mehr erwartet werden konnte und von Seiten der Invalidenversicherung ein Leistungsanspruch rechtskräftig abgelehnt war, hat die SUVA zu Recht eine Rente geprüft. Aufgrund des Gesagten kann von der weitestgehenden Abheilung der Unfallfolgen ausgegangen werden. Die Ärzte der Klinik Bellikon und die Kreisärzte der SUVA gingen nach den überaus zahlreichen Untersuchungen und Abklärungen übereinstimmend von einer vollen Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit aus. Die SUVA errechnete unter Gewährung eines Leidensabzuges von 10% einen Invaliditätsgrad von 0% und verneinte einen Rentenanspruch.

E. 5.4

Gemäss Art. 24 Abs. 1 UVG hat der Versicherte Anspruch auf eine Integritätsentschädigung, wenn er durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität erleidet. Subjektive Faktoren sind dabei gänzlich ausser Acht zu lassen, da es ausschliesslich um die medizinisch-theoretische

- 10 - Ermittlung der Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität geht (Urteil des Bundesgerichtes 8_C10/2010 vom 26. Mai 2010 E. 2.2.1). Die SUVA stützt sich für die Festsetzung der Integritätsentschädigung auf die Beurteilung ihres Kreisarztes, der in nachvollziehbarer Weise davon ausging, dass in casu die Erheblichkeitsgrenze nicht erreicht sei.

E. 6

Nach dem Gesagten erweist sich der Einspracheentscheid der SUVA als rechtens, weshalb die Beschwerde in allen Punkten abzuweisen ist.

E. 7

Den im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde obsiegenden Behörden oder mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen darf in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden. In Anwendung dieser Bestimmung hat das Eidgenössische Versicherungsgericht der SUVA und den privaten UVG-Versicherern sowie - von Sonderfällen abgesehen - den Krankenkassen keine Parteientschädigungen zugesprochen, weil sie als Organisationen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben zu qualifizieren sind (BGE 123 V 309 E. 10 mit Hinweisen, Art. 91 Abs. 3 VVRG). Das Verfahren ist, von hier nicht massgebenden Ausnahmen abgesehen, kostenlos (Art. 61 lit. fbis ATSG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.